

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der  
Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 03. 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABI. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.08.2014 (MüABI. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 wie folgt angefügt:

„Dies gilt nicht für die Abgabe von Hausratsperrmüll, Holz, Bauschutt und Gartenabfällen an den Wertstoffhöfen plus durch Transport- und Entrümpelungsunternehmen sowie Handwerksbetriebe.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einem Müllgewicht < 200 kg wird im Falle des Satzes 1 eine Pauschalgebühr von	18,00 Euro
erhoben und im Falle des Satzes 2 eine Pauschalgebühr von	10,00 Euro.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.